

à ce que le point de vue de l'absent soit exposé de manière suffisante.

Certes, le point de vue de l'accusé est le seul qui soit exposé, du fait du refus de la juge d'instruction comme du psychiatre X. d'être interviewés. Cependant, les avis des juges et des psychiatres sont exposés dans d'autres séquences. L'expertise de X. a été décrite de façon objective; le jury de la Cour correctionnelle a déclaré que celle-ci « souffr[ait] de critiques », ce qui a été indiqué dans l'émission. Ces critiques étaient telles que les journalistes n'étaient pas obligés d'atténuer la portée de ladite expertise par leurs propres commentaires ou grâce à d'autres personnes, ni de la montrer sous un meilleur jour.

L'émission litigieuse ayant pour objet le risque de jugements erronés en cas de collaboration entre justice pénale et psychiatrie, la comparaison avec le cas d'Outreau était compréhensible et non critiquable.

Anmerkungen Das bundesgerichtliche Urteil muss auf die UBI wie eine kalte Dusche wirken. Die UBI war seinerzeit einstimmig (mit 8:0 Stimmen) zum Schluss gekommen, dass die Sendung Temps présent (Télévision Suisse Romande) mit dem Beitrag «Le juge, le psy et l'accusé» das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hatte. So eindeutig, wie die schriftliche Begründung erscheinen lässt, war die Sache für das Bundesgericht jedoch nicht. In dem in öffentlicher Verhandlung entschiedenen Fall war der Ausgang lange offen, und schliesslich war es die Stimme des Präsidenten, welche den Ausschlag gab, den Entscheid der UBI aufzuheben und zu entscheiden, dass keine Programmrechtsverletzung vorliegt.

Das Bundesgericht hat den UBI-Entscheid aufgehoben, weil die Beschwerdeinstanz ausschliesslich die letzte von fünf Sequenzen des etwas mehr als eine Stunde dauernden Beitrags beurteilt hat, statt die Sendung als Ganzes zu würdigen. Es ist zwar richtig, dass dem Gesamteindruck, den eine Sendung beim Publikum hinterlässt, eine grosse Bedeutung zukommt. So sind nach ständiger Rechtsprechung Mängel in Nebenpunkten dann noch in Kauf zu nehmen, wenn sie den Gesamteindruck einer Sendung nicht massgeblich beeinflussen. Die Frage, die sich im vorliegenden Fall stellt, ist jedoch, ob die fünfte Sequenz ein in sich geschlossenes Ereignis darstellt, das unabhängig vom Rest der Sendung beurteilt werden kann. Das Bundesgericht äussert sich dazu nicht. Es ist zutreffend, dass die Sendung als Ganzes Problemen der Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie gewidmet war. Für die UBI spricht jedoch, dass aus der Sicht des Publikums jeder einzelne der fünf diskutierten Fälle ein selbstständiges historisches Ereignis darstellt, das in der französischen Schweiz seinerzeit teilweise grossen Medienwirbel erzeugt hatte. Mit Blick auf die freie Meinungsbildung des Publikums ist bei der fünften Sequenz die Art und Weise zu kritisieren, wie der Anwalt des Angeklagten in Szene gesetzt wird. Dieser beherrscht die Sequenz von Anfang bis Ende – sei es, dass er in seinem Büro aus Akten vorliest oder als «Erzähler» die Fakten des Falles vermittelt, sei es, dass die Kamera ihn in seiner Privatwohnung und gar beim Piano spielen zeigt. Alles wird mit musikalischem Pathos unterlegt. Die Sendung ist damit derart nahe bei diesem Anwalt, dass sich gar die Frage der Voreingenommenheit stellt. Für das Publikum jedenfalls ist es kaum noch möglich, bei der massiven Kritik, die der Anwalt am Gutachten des Psychiaters äussert, zwischen Tatsachen und Meinungen zu unterscheiden.

den. Das sind Mängel, die nicht bloss Nebenpunkte betreffen und die das Bundesgericht – auch bei einer Gesamtwürdigung – stärker hätte gewichten müssen.

Prof. Christoph Beat Graber, Luzern

09-125

Billag: Gebührenbefreiung

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2009 (A-7643/2008)

In diesem Entscheid hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit einem Gesuch um Gebührenbefreiung zu beschäftigen und dabei vor allem verwaltungs- und beweisrechtliche Fragen zu beantworten.

09-126

TV-Uhren verletzen Sponsoringrichtlinien

Praxisänderung; Dauereinblendung des Sponsors; Sponsorenwidmung, Sponsorendeclaration; werbender Auftritt des Sponsors; Sponsoringverbot von Politik- und Nachrichtensendungen

Art. 12 Abs. 2, 3 und 5 RTVG; Art. 20 Abs. 1–3 RTVV

Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) vom 11. Juni 2009 (nicht rechtskräftig)

Das BAKOM prüfte anlässlich einer Praxisänderung seiner Werbe- und Sponsoringrichtlinien die Zeitinformationen vor Nachrichtensendungen, wobei einige Verletzungen gegen das RTVG und die RTVV festgestellt wurden.

Das BAKOM publizierte seine erneuerten Werbe- und Sponsoringrichtlinien, woraufhin es ein rundfunkrechtliches Untersuchungsverfahren gegen die SRG eröffnete, da es vermutete, dass durch die Ausgestaltung des Sponsorings in den Sendungen «Zeitinformation» auf SF 1, TSR 1 und TSI 1 gegen mehrere Bestimmungen des RTVG und des RTVV verstossen wurde. Diese gesponserten TV-Uhren werden vor Informationssendungen («Tagesschau», «10vor10», «Schweiz Aktuell») gesendet und dienen als Puffer, um die zeitlichen Fixpunkte des TV-Programmes – in der Regel Nachrichtensendungen – einzuhalten. Darin werden Sponsoring-Billboard und redaktionelle Sendung (Uhrzeit) gleichzeitig ausgestrahlt, wobei die Uhr und das Logo des Sponsors ca. 1/6 des Bildschirms bedecken und der Rest durch bewegte Bilder gefüllt wird, welche der Sponsor zur (Selbst-)Inszenierung benutzt. Oben links im Bild findet sich ein Einblender-«TV-Sponsoring» und die Sponsoring-Uhren dauern zehn Sekunden, wobei sie nach Bedarf zu einem Loop zusammengefügt werden können.

In einem ersten Teil prüfte das BAKOM, ob seine Praxisänderung zulässig war. Für eine rechtmässige Praxisänderung brauche es ernsthafte und sachliche Gründe, die Praxisänderung müsse in grundsätzlicher Weise erfolgen, und das Interesse an der neuen Praxis müsse jenes an der Rechtssicherheit überwiegen. Das BAKOM führte aus, dass ernsthafte und sachliche Gründe bestünden, da bei Kürzestsendungen unter einer Minute die Grundidee des Sponsoring zunehmend pervertiert und die Grenze zwischen Werbung und Sponsoring verwässert werde. Gerade bei Kürzestsendungen lasse sich ein Image-transfer von der Sendung zum Sponsor kaum begründen, sondern dieser erfolge über die nachfolgende Informationssendung. Es habe deshalb auf dem Weg einer Praxisänderung dieses Sponsoring von Kürzestsendungen wieder in geordnete Bahnen lenken wollen und verlange nun nur eine Sponsoren-nennung, die in einem untergeordneten Verhältnis zur gespon-serten Sendung stehe. Auch erfolge die Praxisänderung in grundsätzlicher Weise mit Einführung der neuen Sponsoring-richtlinien. Bezüglich des Punkts neue Erkenntnisse/veränderte Verhältnisse stellte das BAKOM dar, dass die Begrenzung auf eine einmalige Sponsoren-nennung bei Sendungen unter einer Minute auf Art. 12 Abs. 2 RTVG basiere, der mindestens eine Nennung verlange. In Bezug auf den zulässigen Inhalt hätten sich die Verhältnisse geändert, da Art. 20 Abs. 2 RTVV explizit festhalte, dass die Sponsoren-nennung nur Elemente beinhalten dürfe, die zur Identifizierung des Sponsors dienen. Da auch der Vertrauensschutz mit einer Übergangsfrist bis zu einem halben Jahr erfüllt sei, kam das BAKOM zum Schluss, dass die Anforderungen an eine Praxisänderung erfüllt seien.

Im zweiten Teil prüfte das BAKOM die einzelnen zu beanstandenden Punkte. Zuerst betonte es, dass es sich bei der TV-Uhr um eine redaktionelle Sendung handle, welche beim Sponsoring die Vorgaben von Art. 12 RTVG und Art. 20 RTVV zu beachten habe. Danach zog es in Erwägung, dass die Dauer-präsenz des Sponsorenlogos gegen Art. 12 Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 RTVV verstosse, welcher eine Sponsoren-nennung am Anfang oder Ende einer Sendung fordert. Auch die Spon-sorenwidmung nach Art. 12 Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 RTVV, welche einen direkten Bezug zum Sponsor der Sendung schaffe und dabei den Namen des Sponsors, den Titel der Sen-dung und den Hinweis auf den Sponsorensachverhalt beinhalten sollte, wurde überprüft. Da die gesponserte Uhrzeit unmittel-bar angrenzend an eine nachfolgende Informationssendung aus-gestrahlt werde, welche nach Art. 12 Abs. 5 RTVG nicht gespon-sert werden dürfe, müsse die Uhrzeit klar als eigenstän-dige Sendung gekennzeichnet sein und mit einer expliziten Bezugs-nahme von Sponsor zur Uhrsendung versehen werden, da ansonsten die Gefahr einer Umgehung des Sponsoringverbots für Informationssendungen bestehe. Da der Sendung ein solch eindeutiger Bezug zwischen Sponsor und gesponserter Sendung fehle – wobei eine dauerhafte Einblendung «Sponsoring» nicht genüge –, sah das BAKOM eine Verletzung von Art. 12 Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 RTVV als gegeben an. Weiter hatte das BAKOM eine Verletzung von Art. 12 Abs. 3 RTVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 RTVV (unzulässiger Werbeauftritt des Sponsors) sowie eine Verletzung von Art. 20 Abs. 2 RTVV (zu viele Spon-sorenelemente wegen Loop) zu beurteilen. Dabei hielt es fest, dass die Problematik in der Gleichzeitigkeit von redaktioneller Sendung und Sponsoring-Billboard liege, wobei der redaktio-

nelle Inhalt von der räumlichen und inhaltlichen Dominanz des Sponsoren-auftritts verdrängt werde. Dadurch werde die Grenze zur Werblichkeit überschritten. Diese werde zudem durch die wiederholten Sponsoren-nennungen beim sogenann-ten Loop überschritten, weswegen die oben genannten Bestim-mungen verletzt worden seien. Zum Schluss prüfte das BAKOM noch eine Verletzung des Sponsoringverbots von Nachrichten- und Politiksendungen (Art. 12 Abs. 5 RTVG) und kam zum Re-sultat, dass mit der in Zukunft neuen Ausgestaltung des Uh-rensponsoring und einer korrekten Sponsorenwidmung auch der naheliegende Eindruck eines solchen Sponsoring vermieden werde.

Commentaire La décision de l'OFSCOM est aussi longue (21 pages publiées) que l'émission en cause est courte (quelques secondes). L'abondance des considérants n'aura pas empêché la SSR de former un recours contre la décision auprès du Tribunal administratif fédéral.

Une première question se posait : doit-on réserver un traitement spécial à l'horloge télévisée, cette émission qui s'intercale dans la grille des programmes juste avant le téléjournal ? Cela pouvait se justifier au vu de la durée imprévisible et variable de l'émission (qui rend difficile le respect de la durée de la mention du parrain) ou au regard de sa proximité avec l'émission phare d'actualité et sa fonction de transition (qui peut créer la confusion). Dans son message relatif à la révision de la LRTV, le Conseil fédéral s'était penché spécifiquement sur le problème. Bien que considérée comme une émission rédactionnelle en soi, l'horloge télévisée est nécessairement assimilée ou, du moins, associée au journal télévisé qu'elle précède, ce qui en fait un canal idéal pour atteindre à moindres coûts des téléspectateurs nombreux et attentifs, contrairement à la publicité au cours de laquelle – comme chacun le sait – le téléspectateur a tendance à faire autre chose.

Considérant que la question de la qualification particulière de l'horloge télévisée était hors sujet, l'OFSCOM a choisi de la traiter comme toute émission rédactionnelle et a examiné sa conformité au regard des exigences en matière de parrainage des émissions rédactionnelles telles qu'elles ressortent de ses Directives 2009. Il a conclu que l'émission violait l'art. 12 al. 5 LRTV, en particulier parce qu'elle maintenait les téléspectateurs dans l'incertitude quant à la question du parrain et de l'émission parrainée (émission d'information sur l'heure ou émission d'actualité subséquente ?). Seule une claire dédicace du parrain, se référant de manière univoque à l'émission «information sur l'heure», est, selon l'OFSCOM, de nature à éviter la confusion dans l'esprit des téléspectateurs.

On ne peut pas reprocher à l'OFSCOM d'avoir mal appliqué ses Directives 2009. Reste à savoir si lesdites directives sont conformes à la LRTV et à l'ORTV dans leurs teneurs révisées. Dans son esprit, le nouveau droit devait assouplir la réglementation en matière de publicité et de parrainage pour les diffuseurs privés et, sous réserve de cas particuliers, ne pas rendre plus contraignante ladite réglementation en ce qu'elle visait la SSR. Or, l'application des Directives 2009 aboutit à un résultat plus restrictif que celui retenu sous l'empire de l'ancienne législation dont se prévaut la SSR (décision n° 519.1/43 du 8 décembre 1998).

Lors de la révision de la LRTV et de l'ORTV, le problème du dérapage des émissions courtes parrainées vers une plate-

forme publicitaire offrant par ailleurs l'intérêt majeur d'être placée à des moments clés des programmes avait été explicitement abordé, mais aucune règle spécifique n'avait pourtant été adoptée. En opérant un changement de pratique s'agissant du parrainage des émissions de ce type, l'OFCOM a-t-il voulu les faire entrer dans un cadre plus rigide que celui voulu par le législateur? Il appartiendra au Tribunal administratif fédéral d'en juger.

Manuel Bianchi della Porta,
Docteur en droit, LL.M., Genève

09-127

Berichterstattung von Tele Züri zur Konzessionsvergabe verletzte Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot nicht

Sachgerechtigkeitsgebot; Vielfaltsgebot; Menschenwürde; Programmautonomie

Art. 4 Abs. 1, 2 und 4, 6 Abs. 2 RTVG

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vom 17. Oktober 2008 (b.587)

Bei der Prüfung von Beiträgen des Senders Tele Züri zur Vergabe der Regionalfernsehkonzessionen kam die UBI zum Schluss, dass durch die Berichterstattung das Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot und die Menschenwürde nicht verletzt wurden.

Die UBI hatte eine Beschwerde von T zu prüfen, welche sich gegen verschiedene Beiträge von «Züri News» und «SonnTalk» des Senders Tele Züri im Zusammenhang mit der Vergabe der UKW-Radio- und Regionalfernsehkonzessionen in der Region Zürich-Nordostschweiz richtete. Dabei wurde eine Verletzung des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG) sowie eine Verletzung der Menschenwürde des T-Geschäftsführers (Art. 4 Abs. 1 RTVG) gerügt.

Zuerst prüfte die UBI die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots in den verschiedenen beanstandeten Beiträgen. Bezüglich einer Äusserung in der Sendung «Züri News», in Rapperswil drohe ein «schwarzes Bild», kam sie zum Schluss, dass das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt worden sei. Zwar gebe die beanstandete Aussage den Sachverhalt verkürzt und wenig differenziert wieder, jedoch werde die Meinungsbildung des Publikums nicht in wesentlicher Weise beeinträchtigt oder verfälscht. Das eigentliche Thema des Beitrages sei die Übergabe von Unterschriften einer Initiative für Tele Züri, weswegen es sich um Mängel in Nebenpunkten handle. Gleich entschied die UBI in Zusammenhang mit einem weiteren Beitrag von «Züri News», welcher die wesentlichen Fakten zu den Empfehlungen des Zürcher Regierungsrates korrekt wiedergegeben habe und auch Vertreter von Betroffenen – unter anderem den T-Geschäftsführer – zu Wort kommen liess. Das Publikum habe bei diesem Beitrag ohne Weiteres zwischen Fakten und Meinungen unterscheiden können (Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz RTVG). Auch bezüglich einer Ausgabe der Sendung «SonnTalk» ver-

neinte die UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots, da die von grosser Enttäuschung über den Entscheid des Zürcher Regierungsrates bezüglich Konzessionsvergabe geprägten Äusserungen klar als persönliche Ansichten erkennbar gewesen seien (Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz RTVG). Eine pointierte Kommentierung von Ereignissen durch die Redaktion sei zulässig, solange dadurch die Meinungsbildung des Publikums nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werde, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei, da das Publikum aufgrund der umfassenden Medienberichterstattung über ein erhebliches Vorwissen bezüglich der Entscheide des Zürcher Regierungsrates und dessen Beweggründe verfügte. Auch die Rubrik «Lust und Frust» der betreffenden Sendung «SonnTalk», in der drei Gäste über persönliche Befindlichkeiten der vergangenen Woche sprechen, habe das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt. Das Sendekonzept, nach dem sich die anwesenden Personen zu unterschiedlichen Themen, welche durch politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktualität vorgegeben sind, äussern, werde durch die Programmautonomie nach Art. 6 Abs. 2 RTVG geschützt. Obwohl die Position von T in dieser Diskussion von niemandem vertreten wurde, sei das Sendekonzept für das Publikum klar erkennbar gewesen. Jedoch wäre es in einem solchen Sendekonzept Aufgabe des Moderators, allenfalls zu intervenieren und auf Gegenpositionen aufmerksam zu machen, was dieser unterliess und im Gegenteil seine persönliche Meinung offenbarte. Es sei jedoch nach Meinung der UBI nicht zu beanstanden, wenn sich Mitarbeitende in transparenter Weise für das eigene Fernsehen einsetzen. Zwar habe diese Diskussion einen tendenziösen Charakter gehabt, jedoch sei dieser für das Publikum jederzeit deutlich erkennbar gewesen. In Bezug auf die Frage, ob durch die Berichterstattung von Tele Züri zur Konzessionsvergabe das Vielfaltsgebot nach Art. 4 Abs. 4 RTVG missachtet wurde, kam die UBI zum Schluss, dass keine Verletzung vorliege. Dabei wird ebenfalls argumentiert, dass die Sendungen zwar teilweise einen tendenziösen Charakter aufweisen würden, das Entstehen für die Position von Tele Züri jedoch in transparenter und für das Publikum erkennbarer Weise erfolgt sei. Ebenso werde im für die Meinungsbildung zentralen Beitrag der Züri News das Thema vergleichsweise umfassend dargestellt, die wesentlichen Aspekte und wichtigsten Meinungen seien dabei zum Zug gekommen. Auch eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz RTVG) wurde von der UBI abgelehnt, da der beanstandete Vergleich nicht auf die Person des T-Geschäftsführers abzielte, sondern primär gegen den Zürcher Regierungsrat gerichtet gewesen sei. Zudem werde durch Gestik und Tonfall deutlich, dass die emotionale und undifferenzierte Äusserung eine Folge der grossen Enttäuschung über den regierungsrätlichen Entscheid gewesen sei.